

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 8 a "Mettebrink"

1. Ziel und Zweck der Änderung

Im Rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 8 a "Mettebrink" sind die Trassen der 10 kV-Freileitungen von der Bebauung ausgenommen. Nicht mehr bebaubare Restflächen sind als Grünflächen mit diversen Zweckbestimmungen festgesetzt. Nachdem nunmehr die Freileitung verkabelt worden ist, besteht die Möglichkeit, für diese Grundstücke überbaubare Flächen festzusetzen. Gleichzeitig ist auf der nördlichen Änderungsfläche ein Buswendeplatz und eine Wertstoffsammelstelle angelegt worden. Der Bau dieser Einrichtungen und auch die Erweiterung der überbaubaren Flächen bedürfen einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB. Die Änderung dient auch der Deckung dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 6 Wohnungsbauerleichterungsgesetz.

2. Inhalt des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich allgemeines Wohngebiet fest. Die Geschossigkeit wird auf zwei Geschosse begrenzt, wobei das zweite Vollgeschoß nur innerhalb des Dachgeschosses zulässig ist. Des weiteren ist, wie unter Punkt 1 beschrieben, der nördliche Änderungsbereich für eine bauliche Nutzung nicht geeignet. Ansonsten ist noch das Maß der baulichen Nutzung und die Firsttrichtung festgesetzt.

3. Inhalt der vereinfachten Änderung

Hauptbestandteil der Änderung ist die Ausweisung zusätzlicher Bauflächen zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs. Außerdem ist die Verkehrsfläche für einen Buswendeplatz und das Symbol für einen Wertstoffcontainerstandort festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzungen bleiben unverändert bestehen.

Aufgestellt: Keßling

Stadtplanungsamt: Thiele

Ibbenbüren, 02.11.1993